



**Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen**

Projekt „Gut begleitet ins Erwachsenenleben“
Übergangsmanagement in und nach stationären Hilfen.
Entwicklung & Transfer

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner
Glinkastr.24
10117 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Ihr Schreiben vom 17.03.2017 an die IGfH

Sehr geehrte Frau Dr. Schmid - Obkirchner,

hiermit erlauben wir uns als Projekt, das sich der Care Leaver - Thematik und Unterstützung widmet, auf Ihr Schreiben an die IGfH mit der Bitte um Stellungnahme zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) zu reagieren. Die Fachverbände für Erziehungshilfen haben einen gemeinsamen kürzeren Brief erstellt, der Ihnen über den AFET zugeht. Wir beschränken uns in den Ausführungen nur auf den Aspekt der Übergänge für junge Menschen.

Bessere Unterstützung von Care Leavern/ Jungen Erwachsenen

- Übergänge/ Kostenheranziehung (Referatsentwurf: § 36 b; § 41; § 94; § 71)

Wir begrüßen die Intention des Gesetzgebers die Situation junger Volljähriger und Care Leaver in den Blick zu nehmen, da auch der 15. Kinder- und Jugendbericht deutlich gemacht hat, dass die sich gegenseitig verstärkende krisenhafte Erfahrungen und Ereignisse in der Jugendphase als Überschneidungen ganzheitlich von den Sozialen Diensten in den Blick genommen werden müssen. Der vorgelegte Entwurf reagiert in Aspekten auf die – auch durch die Care Leaver

Selbsthilfe-Bewegung, das politische Care Leaver Hearing (Mai 2016) im BMFSFJ und diversen Forschungsprojekten – deutlich gewordenen Handlungserfordernisse z.B. durch die Einführung einer Übergangsplanung, eine sogenannte Coming back Option und Reduzierung der Kostenheranziehung für junge Menschen. Folgende weitere Justierungen wären aus unserer Sicht notwendig und würden wir anregen:

§ 36 b Übergangmanagement

Positiv anzumerken ist, dass laut Begründung das Jugendamt beim Übergang in andere Leistungssysteme eine Clearingfunktion einnehmen und alle beteiligten Leistungsträger für die Hilfeplanung an einen Tisch holen soll. Ebenfalls werden parallele Hilfen und nicht nur Übergeben begünstigt.

Die Forschungen des INTRAC Netzwerkes und der Universität Hildesheim sowie der 15 KJB zeigen, dass es nicht darum geht, junge Menschen zu „managen“, sondern vielmehr sie beim Weg in ein selbstbestimmtes Leben zu unterstützen, daher regen wir als Fachverbund und Universität an, dem englischen Begriff des pathway-planing zu folgen und **den Begriff der Übergangsplanung in Anlehnung an die Hilfeplanung zu verwenden und diese Planung nicht zu eng an das Alter zu koppeln.**

Die neue gesetzliche Formulierung steht den Aussagen des 15. Kinder- und Jugendberichtes entgegen. Bereits mit 17 Jahren Aussagen zur erfolgreichen Verselbstständigung zu treffen, erfasst nicht die Lebenswirklichkeit der Heranwachsenden. Selbstständigkeit kann nicht allein an formalen Kriterien wie Alter, Schulabschluss, Erwerbstätigkeit festgemacht werden, sondern es gilt, den Stand der Persönlichkeitsentwicklung in den Blick zu nehmen und dabei insbesondere die Sicht der leistungsberechtigten jungen Volljährigen zu berücksichtigen.

Mit der im § 36 b erforderlichen Prognose-Einschätzung, ob eine Verselbstständigung jemals erreicht werden kann, könnte daher sogar eine Verschlechterung für junge Menschen im Übergang verbunden sein. In Absatz 1 und der Gesetzesbegründung zu Absatz 1 und Absatz 2 ist im Hinblick auf die Prüfung der Erforderlichkeit von Hilfen für junge Volljährige von Zielerreichung die Rede („... ob Hilfen nach diesem Abschnitt geeignet und notwendig sind, um das Ziel der Verselbstständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahrs zu erreichen“). Das steht im Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung zu § 41 SGB VIII, der insoweit nicht geändert werden soll. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht voraus, dass die Aussicht besteht, dass der junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitpunkt darüber hinaus seine Verselbstständigung erreichen wird. Vielmehr genügt es, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung erwarten lässt (BVerwG, Urteil vom 23. September 1999, 5 C 26.98). Dies ist eine offene und auf die Entwicklungsfähigkeit und Zukunft des jungen Menschen gerichtete Vorschrift.

§ 36b SGB VIII sollte insofern an den Wortlaut von § 41 SGB VIII angepasst werden. Dies könnte lauten: „**Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.**“

Die Benennung einer expliziten „Coming-Back-Option“ im § 41 ist grundsätzlich von Seiten der Erziehungshilfe-Fachverbände als positiv zu bewerten, auch wenn diese Möglichkeit bereits nach der alten Rechtslage bestand. Hilfreich wäre aus unserer Sicht eine noch klarere Formulierung dieses Anspruchs, z.B.: **„Junge Volljährige haben einen Anspruch auf Rückkehr in eine beendete oder andere geeignete Hilfe, wenn dies notwendig ist.“**

§ 94 Umfang der Heranziehung

Generell wird von der IGfH und der Universität Hildesheim die Senkung des Anrechnungsbetrages von 75% auf 50 % befürwortet. **Wir halten die geplante Kostenbeteiligung der Jugendlichen von 50% immer noch für zu hoch. Angemessen erscheint uns ein Betrag von höchstens 33%.**

Die Regelung reicht nicht aus, um Care Leavern explizite Möglichkeiten des Ansparens und der Vorsorge für die Zeit nach der Hilfe zu schaffen. Vor diesem Hintergrund ist ein Freibetrag von € 150,00 pro Monat völlig unzureichend. Zudem ist der Ermessensspielraum weggefallen, was den Spielraum der Jugendämter verkleinert, im Einzelfall ganz auf die Anrechnung zu verzichten, wenn sie z.B. demotivierend wirkt und nicht dem Hilfeziel dient. **Eine Möglichkeit, für junge Menschen nach dem Hilfeende vorzusorgen, wäre z.B. die Anspargung des Kindergeldes zu diesem Zweck.**

§ 71 Beteiligung an Jugendhilfeausschuss

Die in § 71 Absatz 5 eingeführte Möglichkeit der Teilnahme von Selbstorganisationen von Adressat_innen und Pflegeeltern am Jugendhilfeausschuss - zumindest in beratender Funktion - wird als grundsätzlich positiv bewertet. Hiermit bekommen die Nutzer_innen die Möglichkeit, ihre Erfahrungen, Anliegen und Forderungen im Jugendhilfeausschuss vorzutragen.

Gleichzeitig ist diese Möglichkeit jedoch den Regelungen des Landesrechtes vorbehalten. Wünschenswert wäre eine verbindliche Festschreibung der Beteiligung von Selbstorganisationen; z.B. durch die Aufnahme in den Katalog des Absatzes 1 des § 71. Nach unserer Ansicht sollten auch junge Erwachsene, die in der Jugendhilfe gelebt haben, diese Beratungstätigkeit wahrnehmen können. **Denkbar wäre daher die Ergänzung in § 71 (5) um die Formulierung: „...die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, oder erhalten haben.“**

§ 9a Ombudsstellen

Die Einrichtung von Ombudsstellen erscheint sehr sinnvoll, bleibt durch die „Kann“-Vorschrift jedoch unverbindlich. Gerade junge Menschen, die z.B. aufgrund von fiskalischen Erwägungen der Kommunen keine Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus erhalten, steht somit kein bundesweit gleichermaßen zugängliches Instrument zu ihrer Interessenvertretung zur Verfügung.

Zentral erscheint es uns den sehr begrüßenswerten uneingeschränkten Beratungsanspruch nach § 8 in eine flächendeckende Angebotsstruktur auszubauen.

Weitere notwendige gesetzliche Regelungen

Insgesamt greift der Gesetzentwurf die Belange der Care Leaver zwar auf, hält aber an der Strukturlogik des „Cuts mit 18“ fest. Die geforderte Normalität oder schlichte Regel-Weiterführung von Hilfen nach der Volljährigkeit wird nicht eingeführt.

- Insbesondere die **Festschreibung einer verpflichtenden Begleitung der Care Leaver beim Aufbau einer Ausbildung/Qualifizierung bzw. die Begleitung bis zu Bildungsabschlüsse** wäre nach Ansicht der Erziehungshilfe Fachverbände im Gesetz zu verankern.
- Sinnvoll zur Sicherung der Nachhaltigkeit von sozialstaatlichen Unterstützungsangeboten wäre ebenfalls ein **Anspruch auf eine längerfristig angelegte Nachbetreuung zur Festigung der Lebenssituation von Care Leavern nach dem Ende der stationären Hilfe.**
- Schließlich erscheint aus unserer Sicht auch zur Vermeidung von existenziellen Notlagen die **Festschreibung eines Leistungsanspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Übergang in andere Leistungssysteme abgeschlossen ist.** Dies würde zur Förderung von Stabilität und Kontinuität für junge Menschen, wie in der Zielstellung des Gesetzentwurfs benannt, beitragen.
- **Notwendig erscheint zudem die Regelung einer bindenden Vorleistungsregelung bei einem Hilfebeginn oder einem erneuten Hilfebeginn nach dem 18. Lebensjahr.** Junge Erwachsene mit Leistungsansprüchen nach dem SGB VIII und/oder insbesondere dem SGB XII müssen ihre Leistungsansprüche unmittelbar realisieren können. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich problematische Lebenslagen durch klärungsbedingte Wartezeiten verschärfen oder es am Ende zu gar keiner Hilfeleistung kommt.

Frankfurt und Hildesheim, den 23.03.2017

Für das Projekt:

Josef Koch

Wolfgang Schröer